

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 12 / 2018

Mittwoch, 9. Mai 2018

19. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

**20. Sitzung des Kreistages
am Montag, 14.05.2018
um 16:00 Uhr
im Herder Gymnasium Forchheim, Mensa,
Luitpoldstraße 1, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 09.04.2018
2. Besetzung des Fachbeirates für soziale Angelegenheiten; Erweiterung
3. Kreishaushalt 2018; Anhörungsverfahren bei der Haushaltsaufstellung
4. Kreishaushalt 2018; Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2017 bis 2021 und den Haushalt 2018
5. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 05.04.2018

Rosi Kraus
stv. Landrätin

Forchheim, 03.05.2018

Hermann Ulm
Landrat

3.

Auslegung der Vorschlagliste für die Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019-2023 nach Ziffer 7 der Jugendschöffenbekanntmachung

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. 20. Sitzung des Kreistages am Montag, 14.05.2018 um 16:00 Uhr im Herder Gymnasium Forchheim, Mensa, Luitpoldstraße 1, 91301 Forchheim
2. Stellenausschreibung zwei Verwaltungsfachangestellte (m/w) jeweils in Vollzeit für den Einsatz im Jugendamt bzw. in der Kreiskasse sowie als Elternzeitvertretung für den Allgemeinen Sozialen Dienst 1 Diplom-Sozialpädagogen/-pädagogin (FH) oder alternativ 1 Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/-pädagogin (B.A.)
3. Auslegung der Vorschlagliste für die Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019-2023 nach Ziffer 7 der Jugendschöffenbekanntmachung
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2018
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ehrenbürg für das Haushaltsjahr 2018

2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei Verwaltungsfachangestellte (m/w)
jeweils in Vollzeit
für den Einsatz im Jugendamt bzw. in der Kreiskasse**

sowie
als Elternzeitvertretung für den Allgemeinen Sozialen Dienst
**1 Diplom-Sozialpädagogen/-pädagogin (FH)
oder alternativ
1 Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/-pädagogin (B.A.)**

Die detaillierten Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter
www.landkreis-forchheim.de



Bamberg und der Haupt- und Hilfsjugendschöffen beim Amtsgericht Forchheim liegt in der Zeit von

Montag, den 14.05.2018 bis einschließlich Dienstag, den 22.05.2018

während der Öffnungszeiten des Landratsamtes im Amt für Jugend und Familie, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Gebäude A, Ebene 2, Zimmer 216/217 zur Einsicht für jedermann auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche (§ 37 GVG i.V.m. Ziffer 8 der Jugendschöffenbekanntmachung), gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach §§32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Forchheim, den 02.05.2018

Landratsamt Forchheim

M a y

Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Senioren

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 12.04.2018, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 11.06.2018 bis 22.06.2018 im Rathaus Neunkirchen a. Brand, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **380.700 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **152.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **323.600 €**

festgesetzt (**Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage**).

2. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf **16.600 €**

festgesetzt (**Investitionsumlage**).

3. Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **340.200 €**

festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.2017) besuchten, umgelegt.

4. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01.10.2017 besuchten, beträgt 145 Verbandsschüler (ohne die Gast-schüler).

5. Die Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsum-lage) wird je Verbandsschüler für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018 für 145 Verbandsschüler global auf **2.346,21 €** festgesetzt.

Eine aufgeschlüsselte Umlageverteilung unter Beachtung der Rege-lung im § 9 Abs.1 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfas-sung des Schulverbandes vom 02.09.2009 i.d.F. vom 26.11.2014 ist in einer gesonderten Berechnung beigelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 50.000** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den 16.05.2018

Schulverband

Neunkirchen a. Brand

H. Richter

Schulverbandsvorsitzender

5.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsba-
cher Gruppe**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes wurde durch das Land-ratsamt Forchheim mit Schreiben vom 02.05.2018, Az. 21-9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO während des gesamten Jahres zu den allgemei-nen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsba-
cher Gruppe
(Landkreis Forchheim)**

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **909.900,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **772.800,00 €** festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt kei-ne festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erho-ben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **115.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Heroldsbacher Gruppe

Heroldsbach, 13.04.2018

Edgar Büttner
Verbandsvorsitzender

6. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 23.04.2018, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 28.05.2018 bis 11.06.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach
- Landkreis Forchheim -
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **301.300,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **67.000,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **225.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 153 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.476,47 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Dormitz; 26.03.2018

Gertrud Werner
Schulverbandsvorsitzende

7.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ehrenbürg
für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 29.03.2018, Az.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG,

Art. 65 Abs. 3 GO vom 04.06.2018 bis 10.06.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Ehrenbürg
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

315.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

104.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **143.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2017 auf **109** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.311,93 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **24.300,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2017 auf **109** Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **222,94 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

1. Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

3. Die Investitionsumlage wird am 30.06. mit ihrem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Leutenbach, 06.04.2018

Schulverband Ehrenbürg

gez. Florian Kraft

Schulverbandsvorsitzender